

9. Okt. 1957

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

164

Leitsätze:

Der Senat hält seine Auffassung (BAG 1,6) aufrecht,
dass § 547 Abs. 1 Nr. 1 ZPO für das arbeitsgericht-
liche Verfahren nicht gilt.

Aktenzeichen: 2 AZR 450/57

Beschluß des BAG vom 9. Oktober 1957 LAG Berlin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 450/57
1 Sa 281/57 (Berlin)

1 1 4

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 9. Oktober 1957 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin
vom 17. Juli 1957 - 1 Sa 281/57 - wird auf ihre
Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Be-
klagten als nicht formgerecht angesehen und daher als
unzulässig verworfen. Der Streitwert ist auf 750,- DM
festgesetzt, die Revision ist nicht zugelassen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit ihrer Revision begehren die Beklagten die Aufhebung dieses Urteils.

Die Statthaftigkeit ihrer Revision haben die Beklagten in der Revisionsbegründung nicht berührt.

Die Vorschriften des § 72 Abs. 1 ArbGG regeln die Statthaftigkeit der Revision für das arbeitsgerichtliche Verfahren erschöpfend. Für die Anwendung des § 547 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, wonach ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Revision stattfindet, insoweit es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt, ist daher im arbeitsgerichtlichen Verfahren kein Raum (BAG 1,6).

gez. Dr. Berger

Dr. Boldt

Dr. Stumpf

